

Stenographisches Protokoll.

24. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 6. November 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 391);
- b) Zurücklegung des Mandates des Bundesrates Eibensteiner (S. 391);
- c) Zuschrift des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung: Karl Krammer Bundesrat an Stelle von Johann Eibensteiner (S. 392);
- d) Ängelobung des Bundesrates Krammer (S. 392).

2. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend das Zweite Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 392);
kein Einspruch (S. 392).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend die Schnellgerichtsgesetznovelle.
Berichterstatter: Beck (S. 392);
kein Einspruch (S. 393).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend die II. Strafgesetznovelle 1947.
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 393);
kein Einspruch (S. 394).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend das Lagerstättengesetz.
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 394);
kein Einspruch (S. 395).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939/1945.
Berichterstatter: Leissing (S. 395);
Redner: Dr. Hiermann (S. 396);
kein Einspruch (S. 397);
Entschließungsantrag Dr. Hiermann, betreffend Ausdehnung der Begünstigungen des Gesetzes auf Mittelschüler (S. 396) — Annahme (S. 397).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, betreffend die 3. Preisregulierungsgesetznovelle.
Berichterstatter: Holzfeind (S. 397);
kein Einspruch (S. 397).

In der Sitzung eingebrachte

Anfragen

- der Bundesräte Dr. Lugmayer, Schaidreiter, Dr. Fleischacker und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Durchführung des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, B.G.Bl. Nr. 151/1947 (16/J-BR/47);
- der Bundesräte Dr. Lugmayer, Jochberger, Lehner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die demokratische Erziehung an den Mittelschulen und Hochschulen (17/J-BR/47);
- der Bundesräte Dr. Lugmayer, Jochberger, Lehner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Einführung in slawische Sprachen und Kultur an den Mittelschulen (18/J-BR/47);
- der Bundesräte Dr. Lugmayer, Jochberger, Lehner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Berufsberatung und Berufslenkung im niederen und mittleren Schulwesen (19/J-BR/47).

Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Rehrl, Moßhammer, Dr. Lugmayer, Dr. Stampfl und Vögel (8/A. B.-BR/47 zu 14/J-BR/47);
- des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Rehrl, Honay, Ing. Dr. Lechner und Genossen (9/A. B.-BR/47 zu 10/J-BR/47);
- des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Klein, Mellich, Dr. Duschek und Genossen (10/A. B.-BR/47 zu 15/J-BR/47);
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Rehrl, Ing. Hochleitner, Moßhammer und Genossen (11/A. B.-BR/47 zu 8/J-BR/47);
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Rehrl, Ing. Hochleitner, Moßhammer und Genossen (12/A. B.-BR/47 zu 9/J-BR/47).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Eichinger eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Klein, Mellich, Millwisch, Rehrl, Rubant, Slavik und Zingl.

Vom Bundesrat Johann Eibensteiner ist folgende Verzichtserklärung eingelangt:

„Ich erkläre ausdrücklich, daß ich am Tage des Eintreffens dieser Verzichtserklärung mein Mandat als vom oberösterreichischen

392 24. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 6. November 1947.

Landtag entsendetes Mitglied des Bundesrates zurücklege, da ich als Nachfolger des verstorbenen Landtagsabgeordneten Blum in den oberösterreichischen Landtag berufen werde.

Ich ersuche, den oberösterreichischen Landtag von dieser Verzichtserklärung sofort in Kenntnis zu setzen.“

Hiezu liegt folgendes Schreiben des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vom 17. September 1947, Zl. Verf.-3892/6-1947, vor:

„Laut Mitteilung des o. ö. Landtagspräsidiums vom 12. September 1947, Zl. 181/1947, ist für Johann Eibensteiner, Brauereiarbeiter in Freistadt, Linzervorstadt 147, welcher laut dortiger Mitteilung vom 4. September 1947 auf sein Mandat als Bundesrat verzichtet hat, vom o. ö. Landtage Karl Krammer, geboren 3. Juli 1909 in Stegersbach, Burgenland, wohnhaft in Linz a. d. Donau, Lissagasse 11/3, Parteisekretär der S. P. Ö., als Ersatzmann gewählt worden und erhält somit das durch den Verzicht Eibensteiners freigewordene Mandat im Bundesrate.“

*

Der zum ersten Male im Hause erschienene Bundesrat Karl Krammer leistet die Angelobung.

*

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 27 E der Geschäftsordnung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um die 3. Preisregelungsgesetznovelle zu ergänzen.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Den 1. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947: Zweites Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hohes Haus! Es handelt sich hier um eine einfache Fristverlängerung, indem die Geltungsdauer des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Dezember 1946 zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege, die mit Ende 1947 abläuft, bis Ende 1948 erstreckt werden soll. Die

Gründe für diese Vorlage liegen in den Schwierigkeiten, die auf dem personellen Gebiet der Rechtspflege nach wie vor unverändert bestehen, weil sich die verschiedenen Maßnahmen, die in dieser Richtung getroffen wurden, als unzureichend erwiesen und die Inanspruchnahme der Richter eher noch gestiegen ist.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird insbesondere darauf verwiesen, daß die Rückstellungskommissionen und die bürgerlichen Schlichtungsstellen zum Teil mit Richtern zu besetzen sind.

Im Bericht des Justizausschusses des Nationalrates wird hervorgehoben — und auch ich möchte das vorbringen —, daß es sich hier nur um eine sehr geringe Zahl von Personen handelt, da überhaupt nur 17 Richter in Frage kommen, deren weitere Tätigkeit durch dieses Gesetz ermöglicht werden soll.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 2. Punkt gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend die Schnellgerichtsgesetznovelle, zur Verhandlung.

Berichterstatter Beck: Auch bei dieser Vorlage handelt es sich im wesentlichen um die Verlängerung der Geltungsdauer eines mit 31. Dezember 1947 ablaufenden Gesetzes.

Zur Vorlage selbst möchte ich kurz nur darauf hinweisen, daß die Kriegsfolgen auf wirtschaftlichem Gebiet zu einer ungeheuren Verknappung der wichtigsten Waren und Güter geführt haben, daß aber daneben gewisse Teile der Bevölkerung, bzw. einzelne Personen diese Not und diese Mangellage für eigennützige Zwecke ausgenützt haben. Dieser Umstand hat die Provisorische Staatsregierung bewogen, ein sogenanntes Bedarfsdeckungsstrafgesetz zu beschließen, nach dem die Vergehen gegen die Bestimmungen auf dem Gebiet der Bedarfsdeckung und Warenbewirtschaftung unter besondere Sanktionen gestellt werden.

Um nun diese Sanktionen besonders wirkungsvoll zu gestalten, wurde ergänzend noch ein Schnellgerichtsgesetz beschlossen, welches beinhaltet, daß die üblichen Fristen und das übliche Verfahren bei Vergehen oder Verbrechen gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz verkürzt werden können.

Wir haben uns also schon einmal hier im Bundesrat mit diesem Gesetz befaßt. Damals war man allgemein der Meinung, daß es eine sehr unangenehme Sache ist, in einer demokratischen Republik das normale Verfahren abzuändern, aber die Not der Zeit hat es uns damals rätlich erscheinen lassen, diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu verweigern. Da sich mittlerweile die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gebessert haben, ist es natürlich notwendig, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Daher wird in dieser Vorlage die Verlängerung bis Ende Dezember 1949 vorgeschlagen.

Gleichzeitig muß im Schnellgerichtsgesetz natürlich auch jene Stelle geändert werden, die sich auf das Bedarfsdeckungsstrafgesetz bezieht, weil auch dieses Gesetz mittlerweile eine neue Fassung erhielt, so daß an die Stelle der Worte „im Bedarfsdeckungsstrafgesetz vom 24. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 44/1946“ die Worte „im Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947“ zu treten haben.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend die II. Strafgesetznovelle 1947.

Berichterstatler Dr. Hiermann: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat seine Motivierung darin, daß die für die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Wertgrenzen sowie die Sätze der Geldstrafen durch die Zeit faktisch überholt sind.

Wir haben zwei Währungsänderungen durchgemacht; einmal die Währungsänderung im Zusammenhang mit der Einführung der Reichsmarkwährung und dann jene auf Grund des Schillinggesetzes vom 30. November 1945. Tatsache ist, daß die Strafen bisher noch immer auf Grund der Abwertung, die im Zuge der Einführung der Reichsmarkwährung vorgenommen worden war, verhängt wurden. Die seinerzeitigen Obergrenzen der angedrohten Strafen von 250, 2500 und 25.000 S sind im Zuge der Rückverwandlung der Reichsmark in den Schilling durch das Schillinggesetz auf 166'67, 1666'67 und 16.666'67 S abgesunken.

Die Tatsache, daß derartig niedrige Strafen und Qualifikationsgrenzen mit den tatsächlichen Verhältnissen wirklich in keiner Weise mehr in Einklang zu bringen sind, war von ausschlaggebender Bedeutung für die vorliegende Novelle. Es ist vorgekommen, daß strafbare Handlungen, die nach allgemeiner Anschauung heute keineswegs als Verbrechen gelten, wegen der niedrigen Qualifikationsgrenze als Verbrechen behandelt werden mußten.

Nach Artikel I des Gesetzes sollen folgende in gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 ziffernmäßig festgesetzten Geldbeträge auf das Doppelte erhöht werden, und zwar Geldbeträge, die unmittelbar oder auf Grund des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924 auf Schillinge lauten, auf das Doppelte dieses Schillingbetrages: alle in den Strafgesetzen für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge; die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen; die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen, die Ordnungsstrafen, Mutwillensstrafen usw.; die Geldbeträge nach § 21 des Preßgesetzes und nach § 376 der Strafprozeßordnung.

Um die Strafe nicht zu einer Farce werden zu lassen, wird im Artikel II die Höhe der Mindeststrafe mit 5 S festgesetzt.

Im Zusammenhang damit wird auch eine Änderung des Strafanwendungsgesetzes vorgeschlagen. Die dort angedrohten Geldstrafen werden auf das Doppelte erhöht; die Mindeststrafe beträgt ebenfalls 5 S, das Höchstmaß, sofern Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht ist, statt bisher 100.000 S nunmehr 200.000 S.

Bezüglich der Beträge, die auf gesetzlichen Vorschriften aus der Zeit nach dem 1. Mai 1945 beruhen, ist eine besondere Neufassung deshalb nicht notwendig, weil hier im allgemeinen schon die unseren heutigen Verhältnissen angepaßten Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind. Es genügt daher die Sonderregelung, die im Artikel IV und V aufscheint, wonach die im Gebührenanspruchsgesetz, bzw. im Suchtgiftdgesetz festgesetzten Geldstrafen erhöht werden.

Der Artikel VII des Gesetzes, durch den in analoger Weise der für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag nach dem Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz auf das Doppelte, also von 250 auf 500 S, erhöht wird, ist eine Verfassungsbestimmung.

Der Artikel VI, der Übergangsbestimmungen enthält, ist berichtigt worden. Auf Grund des endgültigen Beschlusses des Nationalrates ist der in der Regierungsvorlage 456 der Beilagen vorgesehen gewesene Termin vom 1. Mai 1945 auf den 12. April 1945 korrigiert worden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt eine notwendige Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse dar; ich beantrage daher, das Hohe Haus möge dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der 4. Punkt lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend das Lagerstättengesetz.

Berichterstatler Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erteilt der Gesetzgeber der Geologischen Bundesanstalt die Ermächtigung und den Auftrag, in Zusammenarbeit mit der Obersten Bergbehörde unsere Heimat nach allen vorhandenen nutzbaren Mineralien und Bodenschätzen zu durchsuchen und damit die erste Voraussetzung dafür zu schaffen, daß diese Schätze aufgeschlossen und unserer heimischen Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Dieser Auftrag entspringt einer dringenden Notwendigkeit, und wohl noch nie haben wir die Notwendigkeit, alle Wirtschaftskräfte, Bodenschätze und Produktionsmöglichkeiten unseres Landes in Anspruch zu nehmen und dem wirtschaftlichen Aufbau nutzbar zu machen, so bitter empfunden wie heute. Ich hoffe, daß dieser Auftrag von den genannten Bundesbehörden auch mit höchster Energie und Intensität ausgeführt und daß ihre Arbeiten möglichst rasch zu entsprechenden Ergebnissen führen werden.

Aus Mitteilungen von Fachleuten, wie sie gelegentlich in der Presse wiedergegeben wurden, hat man in der Öffentlichkeit vielfach den hoffnungsvollen Schluß gezogen, daß in einigen Bundesländern unseres Vaterlandes tatsächlich verschiedene Bodenschätze vorhanden wären, bei denen es sich nun darum handele, ihre Größe und ihre wirtschaftliche Ausbeutungsmöglichkeit festzustellen, um danach die notwendigen finanziellen Grundlagen für ihre tatsächliche Nutzbarmachung und Aufschließung zu finden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß schafft nicht etwa eine neue Rechtsmaterie, sondern gibt nur die Bestimmungen der Bergrechts-

verordnung vom Jahre 1938 inhaltlich wieder, die mit diesem Gesetzesbeschluß gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden sollen. Die Regierungsvorlage übernimmt diese Bestimmungen, überträgt sie in die österreichische Gesetzessprache und schafft mit ihrem Einbau in das österreichische Recht ein neues, auf unsere Verhältnisse abgestimmtes Gesetzeswerk.

Mit diesem Gesetz wird der Geologischen Bundesanstalt die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderliche Ermächtigung gegeben, Grund und Boden zu betreten und dort die entsprechenden Untersuchungen und Vorarbeiten vorzunehmen, andererseits wird aber auch dem betreffenden Grundeigentümer der selbstverständliche Anspruch auf Erstattung der dabei auftretenden Schäden zugestanden.

Eine außerordentlich wichtige Bestimmung bringt der § 3 des Gesetzesbeschlusses, der jeden, der Untersuchungen des Untergrundes nach nutzbaren Mineralien anstellt, verpflichtet, vor Beginn dieser Arbeiten den zuständigen Behörden die entsprechenden Mitteilungen zu machen. Ferner wird der Unternehmer verpflichtet, über das Ergebnis dieser Untersuchungen den gleichen Behörden Bericht zu erstatten.

Vor nicht allzu langer Zeit ist in der Presse eine Mitteilung wiedergegeben worden, daß in einzelnen Bundesländern, so zum Beispiel auch im Burgenland, Bodenuntersuchungen bzw. Bohrungen vorgenommen worden sind. Über das Ergebnis dieser Untersuchungen und Bohrungen, insbesondere über die Frage, die für uns alle von entscheidendster Wichtigkeit ist, inwieweit das Ergebnis dieser Untersuchungen der österreichischen Wirtschaft zur Gänze nutzbar gemacht werden kann, ist bisher nichts berichtet worden. Im Interesse der vollen Aufklärung der Bevölkerung wäre es zu wünschen, daß die Presse in nächster Zeit von zuständiger Stelle darüber unterrichtet wird.

Der Gesetzesbeschluß gibt weiter der Geologischen Bundesanstalt das Recht, die Untersuchungen, bzw. die Arbeiten der betreffenden Unternehmer jederzeit durch Beauftragte besichtigen zu lassen, sich entsprechende Auskünfte zu verschaffen und von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu veranlassen, um dieses Gesetz restlos zur Durchführung zu bringen.

Der § 7 der Vorlage bringt die damit im Zusammenhang stehenden Strafbestimmungen.

Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes die Bergrechtsverordnung für

Österreich vom 20. Mai 1938 außer Kraft gesetzt ist. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das zuständige Fachministerium, also das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Hohen Haus, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als 5. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1947, betreffend ein Bundesgesetz über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939/1945.

Berichterstatter Leissing: Hoher Bundesrat! Wir haben an sich Grund, uns darüber zu freuen, daß mit dieser Vorlage ein Gesetz geschaffen wird, das einem dringenden sozialen Bedürfnis unserer heranwachsenden Jugend und unserer heimischen Wirtschaft entspricht. Schon vor Jahresfrist hat sich eine Anfrage mit dem Problem der vorzeitigen Beendigung des Lehrverhältnisses beschäftigt. Es hat aber ziemlich lange gedauert, bis dem Gesetzgeber in der Form der eingebrachten Vorlage ein konkreter Antrag vorlag. Die Vorlage kommt somit reichlich spät und das zu beschließende Gesetz verliert dadurch entschieden erheblich an Bedeutung. In vielen Fällen waren die Betroffenen und wohl in den allermeisten Fällen die Arbeitsämter selbst gezwungen, zu einer Art Selbsthilfe zu greifen. Wenn in Zukunft wieder im dringenden Interesse der Wirtschaft und der heranwachsenden Jugend liegende Probleme zur Behandlung kommen, so erwarten wir eine raschere Erledigung.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet die Möglichkeit, die Lehrzeit für solche Jugendliche zu verkürzen, die durch ihre Kriegsteilnahme gezwungen waren, ihre Lehrzeit zu unterbrechen. Es steht außer jedem Zweifel, daß die Jugend durch die erzwungene Kriegsteilnahme einen ziemlich hohen Reifegrad erreicht hat, und es kann daher angenommen werden, daß das Lehrziel auch bei einer verkürzten Lehrzeit erreicht werden kann.

Freilich hegen wir dabei den Wunsch, daß die Prüfungskommissionen, ob es sich nun um Lehrlings- oder Gesellenprüfungen handelt, die notwendige Strenge walten lassen. Wir wollen nicht hoffen, daß wir

wieder in jenen Zustand zurückfallen, den wir gottlob überwunden haben, nämlich, daß die jungen Menschen bei diesen Prüfungskommissionen eine Art Schnellsiederprüfung ablegen. Es ist dringend notwendig, daß die Lehrlings- und Gesellenprüfungen mit der schon zur Tradition gewordenen Exaktheit durchgeführt werden.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung in einer sehr fruchtbringenden Diskussion eingehend mit der Vorlage beschäftigt und einige Mängel festgestellt. Um keine Zeit zu verlieren, da ohnedies schon viel zu viel Zeit verloren wurde, haben wir dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung gegeben.

Wir erlauben uns allerdings zu bemerken, daß im § 3 wohl ein wesentlicher Mangel des Gesetzes zu erblicken ist, und zwar deshalb, weil hier von einer zentralen Beurteilung der Frage die Rede ist, ob ein Gewerbe als Mangelberuf anzusehen ist. Wir Ländervertreter hätten es gerne gesehen, ja noch mehr, wir hätten es als selbstverständlich betrachtet, daß man hier die Kompetenz der Länder einschaltet, denn die Struktur der Wirtschaft unseres Landes ist heute in den einzelnen Ländern ganz verschieden, und man muß mir recht geben, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß in erster Linie die Kammer der gewerblichen Wirtschaft eines Landes und das Landesarbeitsamt dazu berufen wären festzustellen, welche Gewerbe in die Sparte der Mangelberufe fallen.

Ein weiterer Mangel besteht darin, daß wir mit diesem Gesetz ein Problem nicht lösen können, das dringend gelöst werden sollte, das ist die heute in ganz Österreich zu beobachtende Überfüllung der Sitzberufe. Wir beobachten einen ungeheuren Zustrom zu den Mittelschulen, der seine Ursache eigentlich in den vergangenen Zeiten hat. In der Zeit der Naziherrschaft wurde es den Leuten leicht gemacht, ihre Söhne und Töchter in die Mittelschule zu schicken. Die Zuwendungen, die man damals ohne jede weitere Berechtigung gewährt hat, machten es dem kleinsten Mann möglich, seine Kinder in die Mittelschule zu schicken, was vielleicht nicht zuletzt deshalb gemacht wurde, um verschiedenen staatlichen Maßnahmen auszuweichen. Sicher ist aber, daß wir heute an diesen Erscheinungen sehr leiden und daß wir eine Unzahl junger Menschen in den Mittelschulen haben, von denen man bei Gott nicht behaupten kann, daß gerade sie das Zeug hätten, einem höheren Beruf zuzustreben.

Daß wir heute unter diesen Zuständen zu leiden haben, wissen wir alle. Es ist daher

notwendig und vollständig gerechtfertigt — diese Anregung wurde von Herrn Bundesrat Dr. Hiermann gemacht —, dafür zu sorgen, auch dem Mittelschüler, der mindestens ein sechsjähriges Mittelschulstudium durchgemacht hat, den Weg in ein Lehrverhältnis zu ebnen. Wir begrüßen diese Anregung und schließen uns ihr an.

Die vom Herrn Bundesrat Dr. Hiermann eingebrachte Resolution lautet (liest):

„Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird ersucht, ehestens eine Gesetzesnovelle vorzubereiten und einzubringen, durch die auch Mittelschülern, welche wenigstens die sechste Klasse vollendet haben, die Begünstigungen des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939/1945 zuteil werden, um auf diese Weise eine im Interesse des einzelnen und der Bedürfnisse der Volkswirtschaft gelegene Berufswahl zu fördern.“

Als Berichterstatter schließe ich mich dieser Resolution an.

Hohes Haus! Da ich sehe, daß ein Vertreter des zuständigen Ministeriums anwesend ist, möchte ich abschließend noch einmal den Wunsch äußern, daß bei der Beurteilung der Frage der Mangelberufe die Länder entsprechend gehört werden. Es geht nicht an, daß hier die berechtigten Interessen der Länder durch zentralistische Maßnahmen zerschlagen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die von mir vorgetragene Resolution anzunehmen.

Bundesrat Dr. Hiermann: Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat bereits die gestern von meiner Fraktion im Ausschuß vorgebrachte Resolution hier verlesen und besprochen. Ich kann mich daher im allgemeinen darauf beschränken, von unserem Gesichtspunkt aus die Notwendigkeit dieser vorgeschlagenen Maßnahmen noch besonders zu unterstreichen. An sich beinhaltet die Gesetzesvorlage selbst eine Reihe von Fällen, deren Berücksichtigung zweifellos notwendig ist, die wir alle zusammen lebhaft unterstützen. Diese Fälle sind aber doch alle eng umgrenzt, und ich habe beinahe Gewissensbisse bekommen, daß das, was ich beantragt habe, auch noch zu eng ist. Denn, wenn wir es uns überlegen, geht es für die Betroffenen um die wichtige Entscheidung, ob ein Wirtschaftszweig bei

den heutigen ungeklärten Verhältnissen, wo vielen die Berufswahl schwer fällt, die notwendigen Aussichten bietet oder ob es nur eine vorübergehende, augenblickliche Krisenerscheinung ist, daß ein Gewerbe gerade jetzt eine Blüte zeigt.

Die Entscheidung über die Berufsauswahl ist für die jungen Menschen und für ihre Eltern von ausschlagender Bedeutung. Denken wir doch daran, daß wir schließlich und endlich junge Leute haben, die bereits mit 15 Jahren in den Kriegsprozeß eingeschaltet wurden, sei es als Luftwaffenhelfer oder in irgendeiner anderen Form, und anschließend zum Reichsarbeitsdienst und zum Militär kamen. Diese Menschen haben von frühester Jugend an eine militärische Dienstzeit zusammengebracht, die bis zum Zusammenbruch das Ausmaß von sechs bis sieben Jahren erreicht hat, welches dann womöglich durch Kriegsgefangenschaft verlängert wurde. Sie stehen heute in einem Alter von 20 bis 25 Jahren vor der Entscheidung, was sie eigentlich werden sollen.

Wollte man alle diese Berufsnoté berücksichtigen, käme ich damit allerdings weiter, als was die Resolution vorschlägt. Aber ich will diese Verhältnisse nur aufzeigen um klarzumachen, wie viele Menschen es eigentlich gibt und noch geben wird, die als Folge des nazistischen Systems erst jetzt und später vor der Berufswahl stehen.

Demgegenüber steht der Bedarf der Wirtschaft an geschulten brauchbaren Leuten, die nicht in der notwendigen Zahl zur Verfügung stehen. Ebenso ist es dort, von wo der Nachwuchs herkommt. Auf der einen Seite haben wir einen Teil der Heimkehrer in den Altersklassen, von denen in der Vorlage die Rede ist, also von 20 Jahren und darüber, auf der anderen Seite aber die aufwachsende Jugend, die heute vielleicht die mittleren Klassen der Mittelschulen besucht, also im 13., 14. und 15. Lebensjahr steht, in einem Alter, in dem man sich aus den angeführten Gründen noch nicht entscheiden kann und die Eltern sagen, die Kinder sollen die Mittelschule besuchen und diesen Lehrgang einmal bis zum Ende durchmachen, dann wird man sehen, was kommt. Hier spielt auch die Familientradition als ein gewisses Trägheitsmoment eine große Rolle. Es ist heute, obwohl die Erfahrungen in den Betrieben schon längst das Gegenteil lehren, noch bei vielen die Meinung vorhanden, daß der Facharbeiterberuf kein anstrebenswertes Ziel sein könne. Noch immer ist der Schreibtiſchberuf das begehrte Ziel, obwohl die jungen Menschen oft selber aus ihrer Lebendigkeit heraus intuitiv einen Beruf an-

streben, in welchem sie sich rühren und etwas schaffen können. Wir hoffen, daß wir mit der Ermöglichung einer verkürzten Lehrzeit hiezu auch finanziell einen Anreiz bieten.

Die Überfüllung der Mittelschulen, das Zögern in der Entscheidung, machen es meiner Meinung nach dringend notwendig, daß wir der Jugend und den Eltern den Entschluß leichter machen, eine Berufswahl zu treffen, die nach der Seite des Facharbeiters, des Handwerkers hin fallen soll. Die Krise, die wir heute in den Angestelltenberufen teilweise zu verzeichnen haben, wird zweifellos in dem Moment, wo wir eine geordnete Wirtschaft haben, durch Rationalisierung sowohl in der Wirtschaft wie in der Verwaltung größer. Erst dann werden wir die Überschüsse an Angestellten endgültig registrieren können. Es ist aber besser, vorher umzulenken, als nachher umzuschulen. Wir haben daher die vorgeschlagene Resolution beantragt, um für diese freiwillige Umlenkung freie Bahn zu schaffen. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben; die beantragte Entschliebung (S. 396) wird angenommen.

Als 6. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1947, betreffend die 3. Preisregelungsgesetznovelle.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezweckt, die Wirksamkeit des Preisregelungsgesetzes bis 31. März 1948 zu verlängern. Das Preisregelungsgesetz, das am 17. Juli 1945 von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen wurde, wurde bereits zweimal verlängert, zuletzt bis 31. Dezember 1947.

Das Gesetz selbst ermächtigt das Bundesministerium für Inneres, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien alle Preise und Entgelte, ausgenommen die Löhne, im Verordnungswege zu regeln. Praktisch haben aber bei der Preisbestimmung außer den im Gesetz vorgesehenen zuständigen Ministerien auch die Kammern beratend mitzuwirken.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage sah eine Verlängerung des Gesetzes bis Ende Dezember 1948 vor. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat jedoch einmütig beschlossen, die Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß die Worte „31. Dezember“ durch „31. März“ ersetzt werden. Gleichzeitig hat der Verfassungsausschuß aber auch beschlossen, dem von ihm eingesetzten Unterausschuß, dem die Aufgabe zusteht, das Problem der Preisregelung durch eine umfassende Gesetzesvorlage zu lösen, aufzutragen, diese Arbeit beschleunigt fortzusetzen. Um allen formalen Schwierigkeiten, die durch das vorzeitige Ablaufen dieses Gesetzes entstehen könnten, auszuweichen, war es notwendig geworden, mit dieser Gesetznovelle das Preisregelungsgesetz bis 31. März 1948 zu verlängern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Novelle befaßt und sie einstimmig gutgeheißen. In seinem Namen stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung, die voraussichtlich in der zweiten Novemberhälfte stattfinden wird, wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten.